

ZH_OBERGERICHT PS140271 vom 30. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140271

FR: ZH_OBERGERICHT PS140271 du 30 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS140271 del 30 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer und Schuldner (fortan Beschwerdeführer) erhob mit Eingabe vom 31. August 2014 Beschwerde vor der Vorinstanz (als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs) und verlangte im Zusammenhang mit der Pfändung seines Einkommens sinngemäss u.a., das Betreibungsamt Zürich ... sei anzuweisen, ihm zwecks Differenzausgleich zum Existenzminimum aus den gepfändeten Geldern den Betrag der kumulierten "Existenzminimumslücken", die bei ihm seit dem Jahr 2003 vorhanden seien, zurückzuerstatten. Sinngemäss verlangte der Beschwerdeführer zudem, dass von einer Pfändung der ...entschädigung der B._____ abgesehen werde und monierte im Weiteren, dass es nicht sein könne, dass seine Lebenspartnerin zur Abgabe ihrer Monatsabrechnungen sowie zu seinem Mitunterhalt gezwungen werde. Dies entspreche de facto einer grundrechtswidrigen Sippenhaft (act. 1). Die Vorinstanz setzte daraufhin dem Betreibungsamt Zürich ... mit Beschluss vom 17. September 2014 Frist zur Vernehmlassung und Übermittlung der Akten an (act. 2 und 3/1-2). In seiner Vernehmlassung vom 25. September 2014 beantragte das Betreibungsamt die Abweisung der Beschwerde (act. 4 und 5/1-7, vgl. auch act. 7 und 8/1-5). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2014 wurde dem Betreibungs- gläubiger und Beschwerdegegner (fortan Beschwerdegegner) die Beschwerde zur Beantwortung und beiden Parteien die Vernehmlassung des Betreibungsamtes zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 9 und 10/1-3). Mit Eingabe vom 13. Oktober 2014 nahm der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes Stellung und führte überdies aus, es seien der ... des Betreibungsamtes Zürich ..., C._____, sowie dessen ... D._____ aus ihren Ämtern zu entheben, da sie Zahlungen zu Unrecht und verzögert vorgenommen hätten, intransparent arbeiten und falsche Auskünfte erteilen würden (act. 11). Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 wurde die Stellungnahme des Beschwerdeführers der Gegen-

- 3 - partei zur Vernehmlassung sowie dem Betreibungsamt zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 12/1-2 und 13/1-2). Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein, worauf die Vorinstanz mit Zirkulationsbeschluss vom 24. November 2014 die Beschwerde abwies, soweit sie darauf eintrat (act. 14 = act. 17 = act. 21).

E. 2

Hiegegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Dezember 2014 – am letzten Tag der Beschwerdefrist und damit rechtzeitig (vgl. act. 15/1) – Beschwerde beim Obergericht (act. 18). Am 8. Dezember 2014 ging bei der Kammer noch ein Nachtrag (zur Beschwerde) vom 7. Dezember 2014 (gleichentags zur Post gegeben) ein (act. 20). Die Beschwerdeschrift vom 5. Dezember 2014 richtet sich zum einen gegen den hier interessierenden vorinstanzlichen Zirkulationsbeschluss vom 24. November 2014 (CB140165-L), zum anderen jedoch auch gegen zwei weitere Entscheide der Vorinstanz (in

den Verfahren CB140179-L und CB140204-L, vgl. act. 18 S. 1). Die Beschwerden gegen diese weiteren vorinstanzlichen Entscheide werden in den parallelen Beschwerdeverfahren PS140270-O und PS140272-O behandelt. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-15). Eine ausführlichere Darstellung der Prozessgeschichte kann im Übrigen dem vorinstanzlichen Entscheid entnommen werden (act. 14 = act. 17 = act. 21).

E. 3

Auch unklar bleibt, was der Beschwerdeführer zu den Quittungen für seine Fixkosten konkret vorbringen bzw. rügen will bzw. wie er durch das von ihm dargelegte Vorgehen des Betreibungsamtes beschwert sein soll (act. 18 S. 2 3. letzter Absatz). Allein für Rechtsauskünfte und Fragen ist das Beschwerdeverfahren jedenfalls nicht der richtige Ort, weshalb sich dazu Weiterungen erübrigen. 4.1 Das zentrale Anliegen des Beschwerdeführers scheint sein – bereits vor Vorinstanz vertretener (vgl. act. 1 S. 2 unten) – Standpunkt zu sein, dass bei unregelmässigem Einkommen der Differenzausgleich zum Existenzminimum fortwährend unverzüglich zu erfolgen habe, nicht erst insgesamt, am Ende des Pfändungsjahres (act. 18 S. 2 unten). Vorab ist dazu (zusammenfassend) zu beachten, dass die Vorinstanz auf die Behauptungen des Beschwerdeführers – mit nachvollziehbaren und überzeugenden Argumenten (vgl. act. 14 = act. 17 = act. 21, je S. 5 f. E. 3.2) – nur insoweit eintrat, als dieser (in Bezug auf die Pfändung Nr. ...) Rechtsverzögerung bzw. Rechts-

- 8 - verweigerung (Art. 17 Abs. 3 SchKG) oder Nichtigkeit (Art. 22 SchKG) geltend machte. Dieses Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht weiter gerügt. In diesem Rahmen erwog die Vorinstanz in rechtlicher Hinsicht, bei der Pfändung eines (in der Höhe oder im Rhythmus der Auszahlung) schwankenden Erwerbseinkommens, setze das Betreibungsamt das monatliche Existenzminimum fest und weise den Leistungsschuldner an, ihm alle diesen Betrag übersteigenden Einkünfte des Schuldners abzuliefern. Liege das Einkommen mal über und mal unter dem Existenzminimum, stehe dem Schuldner ein Anspruch auf Ausgleich zu. Um die Ausgleichsansprüche bis zum Ablauf der Pfändungsdauer sicherzustellen, habe jede vorzeitige Auszahlung der Lohnüberschüsse an die Gläubiger zu unterbleiben. Andererseits sei dem Schuldner auf Nachweis eines erlittenen Ausfalls hin schon während der Pfändungsdauer das zur Erreichung des Existenzminimums Fehlende aus den verfügbaren Überschüssen zurückzuerstatten (act. 14 = act. 17 = act. 21, je S. 8 f. E. 5.3). Diesen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ist beizupflichten und sie decken sich – soweit ersichtlich – auch mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Argumentation des Beschwerdeführers. Überdies braucht sich der Schuldner in solchen Fällen nach der (von der Vorinstanz ebenfalls zitierten) Auffassung des Bundesgerichtes mit seinen Ausgleichsansprüchen nicht bis ans Ende der Pfändungsdauer hinhalten zu lassen. Vielmehr sei es möglich, solche Ansprüche schon während der Pfändungsdauer zu berücksichtigen. Soweit der Schuldner einen seit Beginn der Lohnpfändung erlittenen derartigen Lohnausfall ziffernmässig nachweise, habe ihm das Betreibungsamt jeweils sofort das zur Erreichung des Existenzminimums Fehlende aus allfälligen Lohnüberschüssen auszurichten. Der Schuldner habe das Recht, sich jederzeit beim Betreibungsamt über ungenügende (d.h. das Existenzminimum nicht erreichende) Lohnergebnisse der Pfändungsdauer auszuweisen und die Auszahlung der betreffenden Beträge aus den Pfändungseingängen zu verlangen, sobald und soweit solche verfügbar seien (BGE 69 III 53 E. 2 S. 54 f., u.a. zitiert in BGer 5A_567/2013 vom 28. August 2013,

E. 5.2).

- 9 - Zum Tatsächlichen erwog die Vorinstanz zusammengefasst (act. 14 = act. 17 = act. 21, je S. 9 f. E. 5.4-5.6), die vom Betreibungsamt eingereichten Unterlagen, insbesondere act. 5/7 und 8/1, legten nahe, dass vom Betreibungsamt gewisse Zahlungen zum Differenzausgleich zum Existenzminimum an den Beschwerdeführer persönlich bzw. an das Sozialamt geleistet worden seien, so am 24. Juni 2014 (für die Monate November 2013 bis März 2014), am 4. Juli 2014 (für die Monate Oktober 2013 bis März 2014), am 30. Juli 2014 (für die Monate April bis Juni 2014) am 21. August 2014 (Vermerk: "Auszgl. EM-Differenz gem br"), sowie am 12. September 2014 (für die Monate Juli und August 2014). Das Betreibungsamt habe damit in regelmässigen Abständen Ausgleichszahlungen vorgenommen und nicht, wie vom Beschwerdeführer behauptet, erst nach Abschluss des Pfändungsjahres im Oktober 2014. Im Übrigen liefere der Beschwerdeführer keine konkreten Angaben dazu, ob neben den offensichtlich erfolgten Zahlungen, zusätzliche Ausgleichszahlungen verweigert worden wären. So sei der Beschwerde weder zu entnehmen, wann bzw. ob er konkret um Ausgleich etwaiger Existenzminimumslücken ersucht habe, noch, dass ihm ein solcher Ausgleich seitens des Betreibungsamtes zu Unrecht verweigert worden wäre. Sinngemäss begründe das Betreibungsamt zudem gewisse Verzögerungen in Bezug auf die nachweislich geleisteten Auszahlungen damit, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Angaben über die Einkünfte seiner Konkubinatspartnerin zur Berechnung des Existenzminimums nur schleppend und widerwillig geliefert habe. Dies sei vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden (und wird es auch heute nicht, vgl. act. 18 S. 3 oben). Zu diesen ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz äussert sich der Beschwerdeführer nicht näher. Zum einen wiederholt er lediglich seine gegenteilige (und – wie gesehen – nachweislich falsche) Auffassung, dass in seinem Fall ein Differenzausgleich zum Existenzminimum erst am Ende des Pfändungsjahres erfolgt sei. Zum anderen bringt er – wie schon vor Vorinstanz – vor, u.a. wegen Ferien eines Herrn E._____, der schon seit August 2014 nicht mehr auf dem Betreibungsamt Zürich ... arbeite, sowie wegen nicht eingehaltener Absprachen, sei es zu Verspätungen bei der Auszahlung gekommen.

- 10 - Dies ändert nichts an der (bereits erörterten) Tatsache, dass das Betreibungsamt (insbesondere – aber nicht nur – in der der Beschwerdeanhebung unmittelbar vorangehenden Zeit) diverse Ausgleichszahlungen an den Beschwerdeführer geleistet hat, was der Beschwerdeführer im Übrigen auch selber bestätigt. Deshalb kann dies, auch wenn es dabei – wie der Beschwerdeführer vorbringt – gewisse Unannehmlichkeiten (offenbar vor allem mit einem ehemaligen Mitarbeiter des Betreibungsamtes) gegeben hätte, nicht zu einer Gutheissung seiner Beschwerde führen. Es ist zudem weder substantiiert vorgebracht noch ersichtlich, dass auf Seiten des Beschwerdeführers (nach Abschluss der Lohnpfändung) noch immer ungedeckte Existenzminimumsausstände bestehen bzw. bestanden haben. Damit erschliesst sich der Kammer auch nicht, was dieses Verfahren an der aktuellen Situation des Beschwerdeführers (nicht nur aber vor allem in finanzieller Hinsicht) noch zu ändern vermöchte. Dennoch ist der Klarheit halber und mit Verweis auf die zitierte seit Jahrzehnten geltende Bundesgerichtspraxis noch einmal zu betonen, dass der Schuldner beim pfändenden Betreibungsamt jederzeit den Ausgleich von allfälligen Existenzminimumslücken geltend machen kann. Wenn der Schuldner den Ausstand belegen kann und beim Betreibungsamt ein (aus erfolgreicher Einkommenspfändung herrührendes) Guthaben vorhanden ist, hat durch das Betreibungsamt umgehend eine

Auszahlung an den Schuldner zu erfolgen. Dennoch rechtfertigt dies hier (wie gesehen) keine Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides – soweit dies der Beschwerdeführer überhaupt beantragt hat. Folglich ist die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen. 4.2 Ein Nichtigkeitsgrund ist nicht ersichtlich, soweit der Beschwerdeführer einen solchen überhaupt geltendmachen wollte (vgl. act. 18 S. 3 unten, im 3. letzten Satz). 4.3 Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, er habe der "Aufsichtsstelle" zusammen mit seinem "Antrag auf Amtsenthebung Stadtmann F. _____" Sachverhalte zur Kenntnis gebracht, die von Amtes wegen von der "Aufsichtsstelle [...] gründlich zu prüfen und allenfalls zu ahnden" seien (vgl. act. 18 S. 3 Mitte). Seine Beschwerde richte sich nicht (wie von der Vorinstanz behauptet) gegen eine bestimmte Pfändung, sondern gegen: "[...] Pflichtvergessenheit, mangelnde

- 11 - Übersicht und Sachkenntnis, falsche Beauskunftung, Nötigung und Amtsanmassung des Chefs des Betreibungsamtes und der zuständigen Betreibungsbeamten, sowie gegen grundsätzliche Aspekte des Pfändungsprozesses" (vgl. act. 18 S. 3 unten). Soweit der Beschwerdeführer damit und mit seinen weiteren ähnlich gelagerten Ausführungen auf das Verfahren einer disziplinarischen Aufsichtsbeschwerde nach § 83 GOG anspielt bzw. eine solche erheben wollte, hätte er dies innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der Amtspflichtverletzung tun müssen (§ 83 Abs. 1 GOG). Schon die Wahrung dieser Frist scheint fraglich, doch ist die II. Zivilkammer gemäss der Konstituierung des Obergerichts zur Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Entscheide der Bezirksgerichte (in nicht SchKG-Sachen) gar nicht zuständig, sondern die Verwaltungskommission des Obergerichts (vgl. § 84 GOG i.V.m. § 11 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 [LS 212.51] i.V.m. Ziff. 3 der Zuständigkeiten der Verwaltungskommission gemäss S. 12 des Konstituierungsbeschlusses des Obergerichts vom 7. März 2012 [siehe http://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/obergericht/U_Konstituierung_per010712.pdf]). Die ans Obergericht gerichtete Beschwerdeschrift ist daher zusammen mit vorliegendem Entscheid auch der Verwaltungskommission des Obergerichts zur Kenntnis zu bringen.

E. 5

Zusammenfassend ist aufgrund des bisher Ausgeführten die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsinstanzen über Schuldbeitreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 12 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.